

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg
2. Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg
3. 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

Bekanntmachungen

1. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf
hier: Wirtschaftsplan 2006
2. Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB): Bebauungsplan Nr. 3.1A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (2) BauGB
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
3. Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
4. Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Oranienburg, OT Lehnitz „Südlich Lehnitz-Ufer“
hier: Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15.3a – Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walther-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal –
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“:
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB;
2. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten sowie deren Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schmalkaldener Straße/erster Teilbebauungsplan
8. Bebauungsplan Nr. 48 „Südlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“
hier: Erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 2 (2) BauGB
9. Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB): Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB;
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
10. Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB): Bebauungsplan Nr. 52 – Schmalkaldener Straße/zweiter Teilbebauungsplan –
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung;
2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes;
3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
11. Beschlüsse (Kurzform) der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2006

Satzungen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 6, 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I, Seite 210) hat die Stadtverordnetenversammlung am 6. März 2006 die folgende Satzung beschlossen: Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 15. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 18

§ 18 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD (Einstellung und

Entlassung),

- b) der Beamten bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD,
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

Artikel 2 Änderung des § 9

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Kultur,“ gestrichen.
- (2) in Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Wirtschaft,“ gestrichen.
- (3) Absatz 1 Nr. 5 lautet wie folgt:
Werksausschuss / Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

Artikel 3 Änderung des § 25

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die folgenden Wörter gestrichen:

Ortsteil Friedrichsthal:

Schaukasten Gemeindebüro, Dorfstraße 12

Ortsteil Germendorf:

Schaukasten Gemeindebüro, Dorfstraße 6

Ortsteil Malz:

Schaukasten Dorfstraße 15

Ortsteil Schmachtenhagen:

Schaukasten Ernst-Thälmann-Platz 11

Schaukasten Bernöwe, Dorfstraße 8

Ortsteil Zehlendorf:

Schaukasten Dorfstraße/Ecke Berliner Straße 41

und durch die folgenden Wörter ersetzt:

Ortsteil Friedrichsthal:

Schaukasten Gemeindebüro, Friedrichsthaler Chaussee 12

Ortsteil Germendorf:

Schaukasten Gemeindebüro, Germendorfer Dorfstraße 6

Ortsteil Malz:

Schaukasten Malzer Dorfstraße 15

Ortsteil Schmachtenhagen:

Schaukasten Ernst-Thälmann-Platz 11

Schaukasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8

Ortsteil Zehlendorf:

Schaukasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Artikel 4 Neufassung der Hauptsatzung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt machen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 07.03.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

Aufgrund § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil 1, Seite 210) sowie § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 15. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 6. März 2006 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 5 Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport
- § 6 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr

- § 7 Werksausschuss / Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
- § 8 Bürgermeister
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Genehmigung von Dienstreisen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 57 GO. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Eigenbetriebssatzung. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 35 Abs. 2 GO. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 3 der GO ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 7 Hauptsatzung über die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft sowie über Personalangelegenheiten, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen worden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 BBesG an aufwärts (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes).

Einstellung und Entlassung der Beschäftigten erfolgen:

- a) durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 TVÖD aufwärts,
- b) für die übrigen Beschäftigten durch den Bürgermeister.

Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung und des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 der GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs.3 GO die Entscheidung vor über:

- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
- die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehe-

gatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, Wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Entscheidungen nach Absatz 6 und 7 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Finanzausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:
 1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über Zuständigkeit im Einzelfall,
 2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR überschritten wird,
 3. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, soweit es sich nicht um solche der Stadtverordnetenversammlung handelt,
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 EUR und die Bestellung von Prozessbevollmächtigten der Stadt in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 EUR. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 EUR zu berichten.
 5. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,
 6. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung,
 7. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung, Stundungen von Steuerforderungen ab 25.000,00 EUR.
Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 EUR unter Angabe des Schuldners und des gestundeten Betrages halbjährlich zur Kenntnis zu geben,
 8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 20.000,00 EUR beträgt,
 9. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR ausgenommen hiervon sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF,
 10. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 11. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall,
 12. über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 20.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR, § 81 GO,
 13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR,
 14. der Wortlaut von Ausschreibungen für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
 1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB
 3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Eine Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört.

§ 4

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt gem. § 115 GO die Aufgaben nach § 113 GO wahr. Diese sind insbesondere:
 1. Prüfung der Jahresrechnung daraufhin, ob:
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Haushaltsansätze plausibel, zweckmäßig, rechtzeitig und in notwendiger Höhe angemeldet worden sind,
 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.
 2. Prüfung der Vergaben und Aufträge entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Oranienburg
- (2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus der Jahresrechnung und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 113 GO geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.
- (4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt 1/4-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich VOB und VOF ab 5.000,00 EUR und im Bereich VOL und HOAI ab 2.500,00 EUR.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

§ 5

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport (Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Kita's und Einrichtungen des Sozial- und Jugendhilfswesens und Sportanlagen,
 2. die Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung des Sports, der Jugend, der Kultur und des Sozialwesens gemäß den geltenden Förderrichtlinien der Stadt Oranienburg,
 3. die bedeutsamen Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
 4. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehinderten, der Spätaussiedler, der Asylsuchenden und Obdachlosen sowie der Jugendwohlfahrt,
 5. die Betreuung älterer Mitbürger,
- (2) Ferner berät der Sozialausschuss über:
 1. Satzungen im Bereich Schule, Sport und Soziales,
 2. den Schulentwicklungsplan,
 3. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Schule und Jugendhilfe,
Der Seniorenbeauftragte der Stadt Oranienburg ist bei Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 als Sachverständiger anzuhören. Dem Seniorenbeauftragten ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport rechtzeitig

zu übersenden. Die Beteiligung der Behindertenbeauftragten gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 erfolgt analog.

§ 6

Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 3. die Verkehrsplanung,
 4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
 6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 7. Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, soweit es sich um bauliche Denkmäler handelt,
 8. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
 9. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 10. die Grundsatzfragen des Brandschutzes,
 11. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 20.000,00 EUR,
 13. die Benennung von Straßen im Stadtgebiet.

§ 7

Werksausschuss / Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
 2. prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg,
 3. prinzipielle Angelegenheiten des Stadtmarketings, der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und der Kultur.
- (2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung über alle Werksangelegenheiten der Eigenbetriebe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreitet. Ausgenommen davon sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI.,
 2. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,00 EUR überschreiten,
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 EUR überschreiten, wobei eine weitere Behandlung dieser Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss nicht erfolgt,
 4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 16 Absatz 3 EigV der Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter sowie der jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister hat das Recht, an

den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD (Einstellung und Entlassung),
 - b) der Beamten bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD,
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
 Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 54 a Abs. 3 GO aufgezählten Angelegenheiten. Dies sind insbesondere,
 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 10

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters gelten als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt.
- (4) Dienstreisen von Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden vom Bürgermeister genehmigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 07.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 21.06.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 07.03.2006

*Hildegard Busse
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung*

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I.S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I.S.210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl.II.S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl.II.S.547), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 06. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 1 (2)

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„**Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg**“

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnung „ESKO“.

Artikel 2 Änderung der Bezeichnung des Werksausschusses

In den Paragraphen:

- § 4, Punkt 2
- § 5, Abs. 2 und Abs. 6
- § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4
- § 8 Abs. 3 und
- § 12 Abs. 3

wird das Wort „Werksausschuss“ gestrichen und ersetzt durch „Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 07.03.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.03.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	315.973 EUR
die Aufwendungen	290.469 EUR
der Jahresgewinn	25.504 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	135.598 EUR
die Ausgaben	135.598 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000 EUR

Oranienburg, den 07.03.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.03.2006 beschlossene Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen liegen für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags im Schloss, Haus II, Zimmer 2.201 während der Dienststunden frei aus.

Oranienburg, 07.03.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 3.1 A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße / östliches Havelufer“ hier:

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 (2) BauGB
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Anlass der Planung

Mit Beschluss vom 23.03.1998 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Innenstadt östliches Havelufer“ beschlossen und entsprechend das Bauleitplanverfahren bis zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und neu definierter Planungsziele ist es erforderlich, das B-Plangebiet Nr. 3.1 neu zu gliedern. Für das Gesamtgebiet soll ein Koordinierungsplan und für den geplanten Wasserwanderstützpunkt ein Teilbebauungsplan mit neu definierten Planungszielen aufgestellt werden. Daher ist es angezeigt, gemäß §2 Abs.1 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 einen Teilbebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 3.1 A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“ aufzustellen.

Der im beigefügten Lageplan dargestellte Geltungsbereich umfasst den Servicehafen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, das Servicegebäude, Stellplätze und weitere befestigte und vegetative Flächen. Das Plangebiet umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 120/1, 122, 170, 171, 173, 174, 175 und 2787/65 der Flur 31 der Gemarkung Oranienburg.

Im Norden begrenzt die verlängerte Rungestraße das Areal des „Wasserwanderstützpunktes östliches Havelufer“, westlich schließt sich die Havel an. Südlich wird das Gelände durch Flächen in Privateigentum und Teile des Havelgrünzuges und östlich durch die Sachsenhausener Straße begrenzt.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Der „Wasserwanderstützpunkt östliches Havelufer“ soll in Verbindung mit dem „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ die touristische Entwicklung der Stadt Oranienburg vorantreiben. Oranienburg ist Mitglied der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg“, deren Machbarkeitsstudie von 2003 die Rekonstruktion der Havel sowie die Anlage eines Wasserwanderstützpunktes vorsieht. Die Stadt kann Ausgangspunkt für Kurz- und Langzeitfahrten auf den nördlichen Gewässern Brandenburgs werden. Der Servicehafen soll über Steganlagen mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen, eine Slipanlage und eine Wassertankstelle verfügen. Ein Servicegebäude soll die Versorgungsfunktion für geplante Wohnmobilstellplätze und einen Zeltplatz übernehmen. Übergeordnetes Planungsziel soll die weitere Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Oranienburg in Verbindung mit der Stärkung des Tourismus sein. Darüber hinaus soll in einer Variante des Bebauungsplans ein möglicher Ersatzstandort für die mittelfristig aus dem Schlosspark auszulagernde Comenius-Grundschule gesichert werden.

3. Durchführung einer Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 3.1A ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

4. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

18. April 2006 bis zum 03. Mai 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 22.03.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

Karte siehe Seite 8

Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“

hier:

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2006 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB mit der Bezeichnung Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im beigefügten Lageplan umgrenzten Bereiche im OT Lehnitz von Oranienburg: nördlich und südlich des Gutsplatzes,

die innerhalb des Straßenovals der Florastraße und der Dianastraße liegende Bebauung, die außerhalb direkt an das Straßenoval der Florastraße und der Dianastraße angrenzende Bebauung sowie Flächen im Bereich des Brieseweges und des Mühlenbecker Weges.

Städtebauliche Zielstellung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt und damit die Sicherung der durch die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Lehnitz“ erreichten Aufwertung im bisherigen Sanierungsgebiet nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme.

Oranienburg, den 13.03.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Karte siehe Seite 9

Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Oranienburg, OT Lehnitz „Südlich Lehnitzsee-Ufer“

hier:

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2006 den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr.8 „Südlich Lehnitzsee-Ufer“ in der Fassung 01/2006, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §3 (3) BauGB sowie zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) bzw. §4 BauGB gefasst. Anlass für die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung 9/02 waren Hinweise von betroffenen Bürgern, die im Abwägungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben und zu einer Änderung des Geltungsbereiches geführt haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen ca. 1 ha großen Bereich, in ca. 10 m Abstand parallel zum südöstlichen Ufer des Lehnitzsees verlaufend, bis zum Badeweg bzw. zur Florastrasse gemäß Darstellung im abgebildeten Lageplan.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erfolgt die öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs Nr.8 „Südlich Lehnitzsee-Ufer“ verkürzt gemäß §3 Abs.3 BauGB. Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abzugeben.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **21. April 2006 bis 05. Mai 2006**

öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten für jedermann aus:

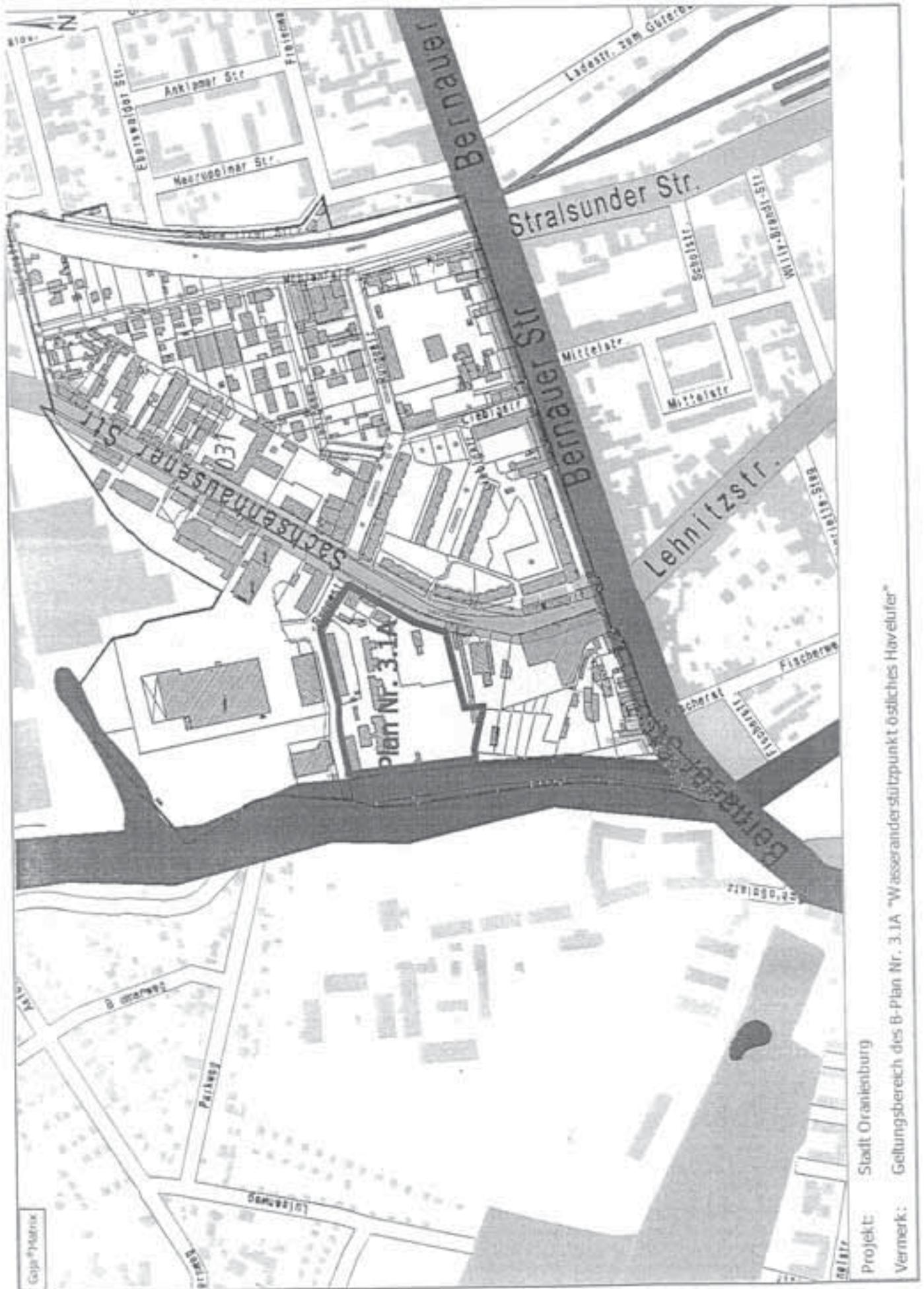
Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Teil des Planentwurfs schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Nieder-





— Geplungsbereich: Erhaltungssatzung „Ordnung des Lennitz“

schrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wird gem. § 244 Abs.2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 13.03.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Karte siehe Seite 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15.3a

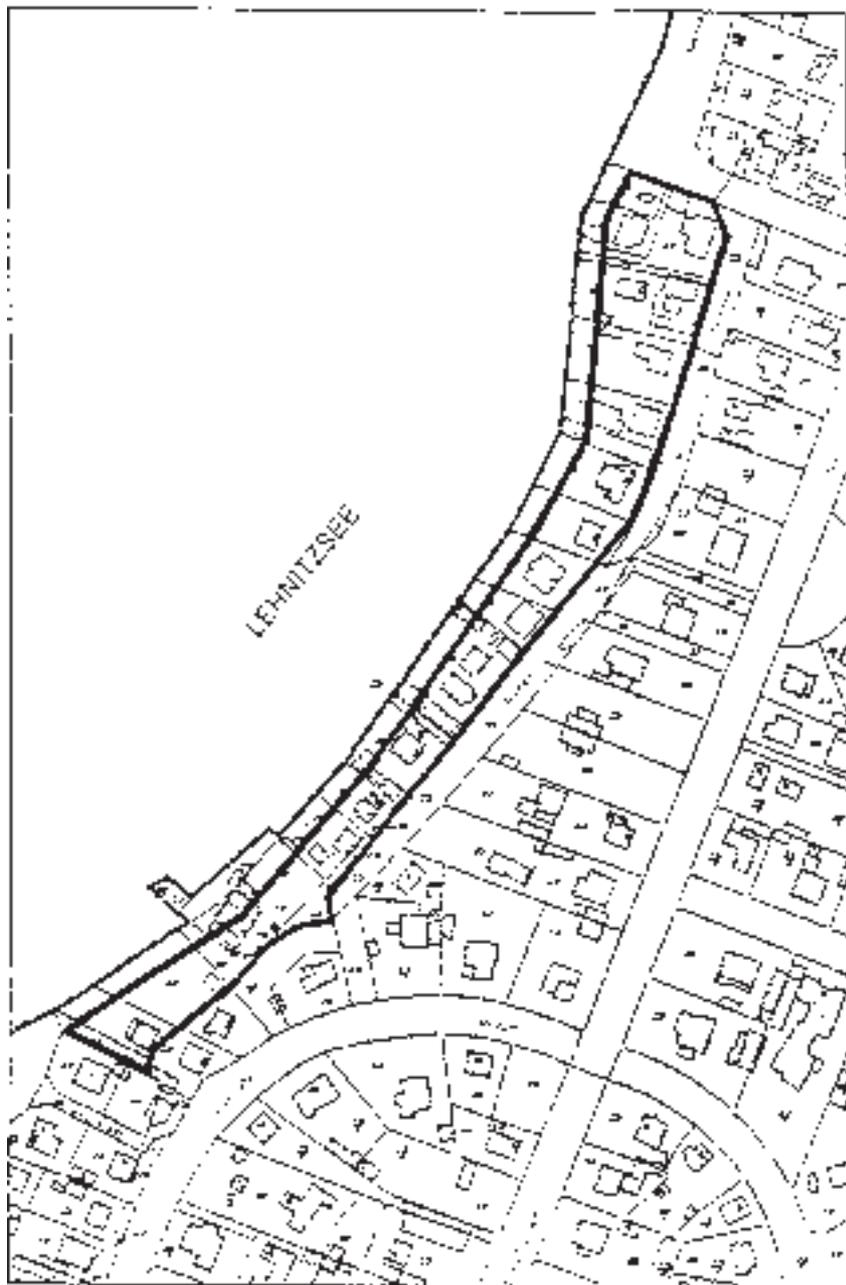
– Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walther-Bothe-Straße/ Friedensstraße/Oranienburger Kanal –

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walther-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“ in der Fassung von Dezember 2005 für das Gebiet (siehe Lageplan), das begrenzt ist im Westen durch den Oranienburger Kanal, im Norden durch das Flurstück 351 (teilweise), der Flur 4, Gemarkung Oranienburg (Bebauungsplan Nr. 15.2), im Osten durch die Friedensstraße, im Süden durch die Walther-Bothe-Straße, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15.3a wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienst-



— Geltungsbereich B-Plan Nr.3 ..Südlich Lehnitzsee-Ufer"

stunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Lei-

stung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 08.03.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Karte siehe Seite 11



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten sowie deren Auswirkungen in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 (1) BauGB

1. Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 06.03.06 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 159 und 160 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg und ist begrenzt im Norden durch die Reichenbergstraße, im Osten durch den Schäfer/Moritzweg sowie im Süden und im Westen durch den Schäferweg.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele

Auf einer ca. 1,83 ha großen Fläche entlang des Schäferweges sollen acht zweigeschossige Einfamilienhäuser errichtet werden. Zusätzlich wird eine Bebauung mit einer eingeschossigen Wohnanlage für betreutes Wohnen für ältere Menschen, bestehend aus mehreren Gebäudekomplexen, errichtet.

3. Durchführung einer Umweltprüfung

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

4. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom **18. April 2006 bis 22. Mai 2006**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

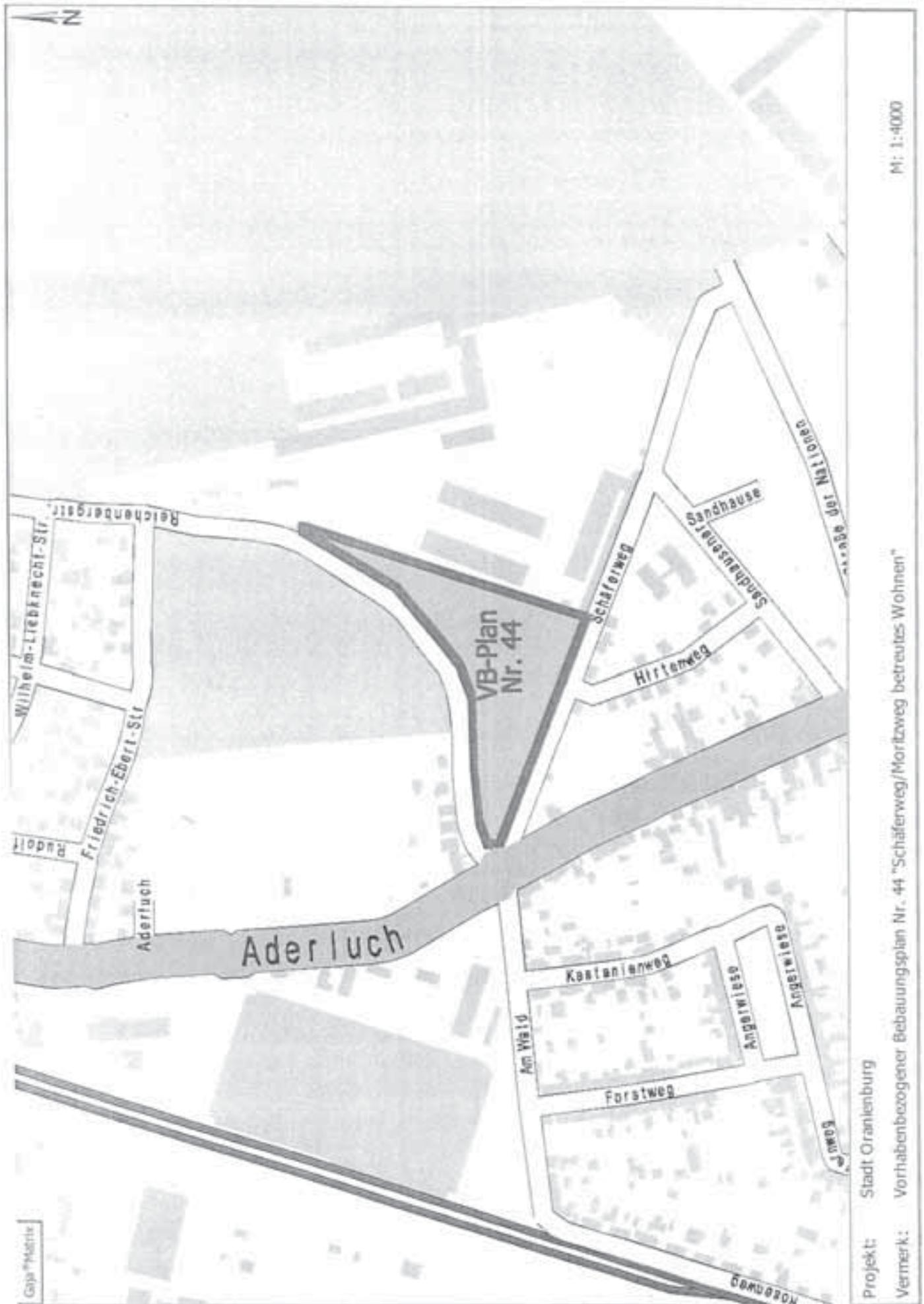
Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 13.00 Uhr.
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 08.03.2006

Hans-Joachim Laesicke

-Bürgermeister-

Siegel



M: 1:4000

Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 "Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen"

Gaja-Medien

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46

„Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2006 den **Bebauungsplan Nr. 46 „Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan“** in der Fassung **Dezember 2005** für das Gebiet (siehe Lageplan) der Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 697, 699 - 703, 711 - 713, 740, 742, 744, 745, 754 und 84/23 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg, für den Bereich der nach Norden verlängerten Schmalkaldener Straße sowie die östlich und südwestlich hieran angrenzenden Grundstücksflächen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 46 wurde in der Fassung Dezember 2005 gebilligt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung **sowie der Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange** in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB:

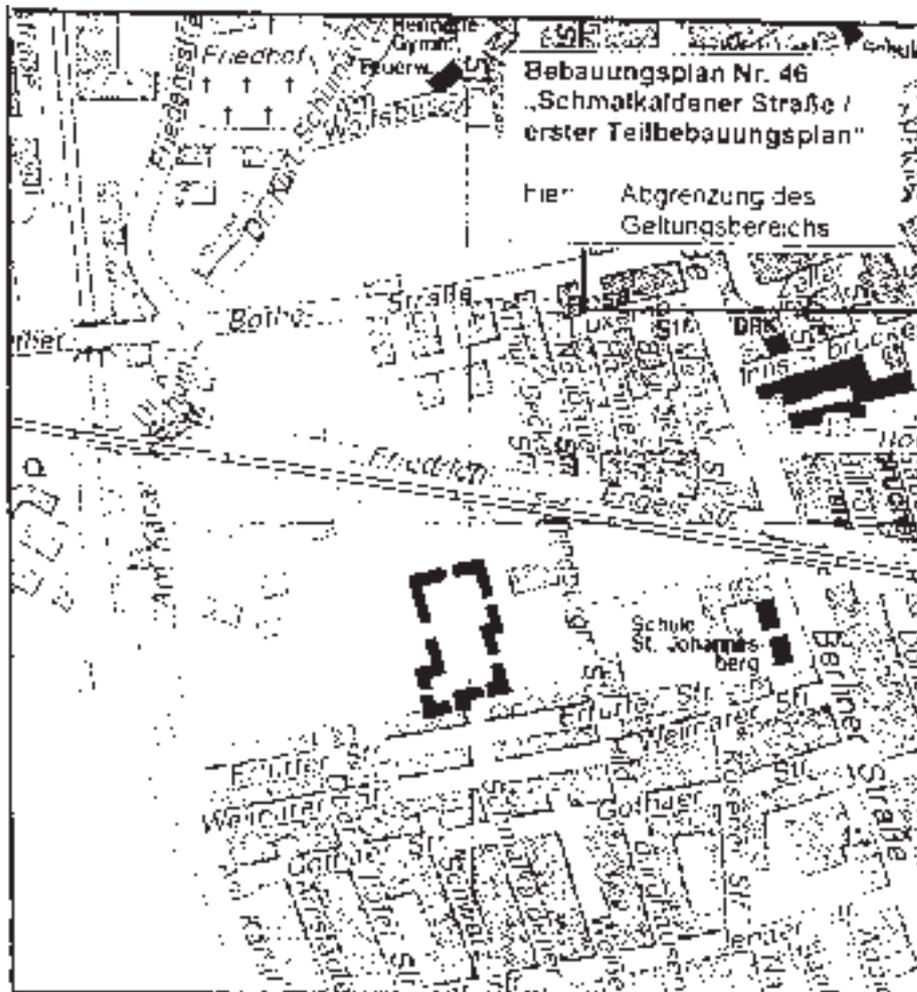
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 17.03.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Oranienburg Nr. 46
-Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan-

Bebauungsplan Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher- Straße /nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“

hier: Erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit- planung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.06 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße / nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“ sowie die Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 120/2 der Flur 4, der Gemarkung Oranienburg mit einer Größe von 0,738 ha und grenzt im Norden an die Fläche der DEKRA, im Osten an die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, im Süden an die ehemalige Kremmener Bahn und im Westen an den Oranienburger Kanal an (Abgrenzung s. Lageplan).

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele und Planfestsetzungen angestrebt:

- Festsetzung der Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA),
- Festsetzung einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung,
- Festsetzung einer Bebauung bestehend aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern,
- Festsetzung einer offenen Bauweise,
- Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 48 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 (2) BauGB sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde der Landschaftsplan, die Biotopkartierung des Landes Brandenburg und eigene Kartierungen, aktuelle Aussagen der Naturschutzstation Zippelsförde und Rhinluch und allgemeingültige Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft behandelt

- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
- Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:
- Stellungnahme der DEKRA (23.11.2005),
 - Stellungnahme des Landkreises Oberhavel (22.11.2005)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18. April 2006 bis zum 26. Mai 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten

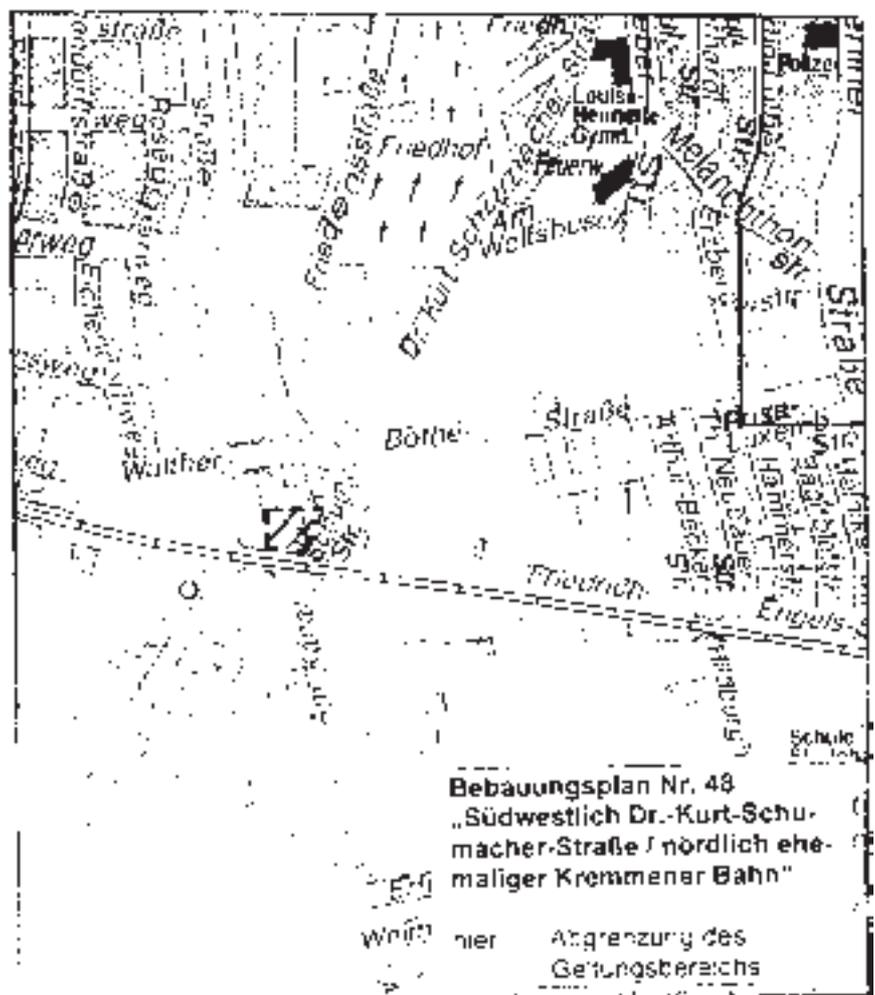
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Oranienburg, den 17.03.06

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel



Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“

hier:

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB**
- 2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

1. Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 12.12.05 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 64/3, 64/4, 507, 510 und 2747/63 der Flur 30 der Gemarkung Oranienburg. Im Norden begrenzt eine Kleingartenanlage am Parkweg das Areal des „Wasserwanderstützpunktes westliches Havelufer“, während im Westen die Gebäude des städtischen Bauhofes (ehemals militärisch genutzte Fahrzeughallen) und die sich anschließende Brachfläche, die anlässlich der Landesgartenschau 2009 Bestandteil des „Neuen Parks“ werden sollen, die Geltungsbereichsgrenze markieren. Im Süden grenzt der nördlich des Erweiterungsbaus des Schlosses liegende Sportplatz, im Osten die Havel an den Geltungsbereich des B-Plans.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Der „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ soll in Verbindung mit dem „Wasserwanderstützpunkt östliches Havelufer“ die touristische Entwicklung der Stadt Oranienburg vorantreiben. Oranienburg ist Mitglied der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg“, deren Machbarkeitsstudie von 2003 die Rekonstruktion der Havel sowie die Anlage eines Wasserwanderstützpunktes vorsieht. Die Stadt kann Ausgangspunkt für Kurz- und Langzeitfahrten auf den nördlichen Gewässern Brandenburgs werden. Der im beigefügten Lageplan dargestellte Geltungsbereich umfasst das Hafenbecken (Liegehafen) mit Steganlagen, die Erschließungs- und Platzflächen sowie die Baukörper „Lagerhalle“, „Haus des Gastes“ und „Verkauf/Werkstätten“. Der Liegehafen soll über Werks- und Liegehallen sowie einen freigehaltenen Standort für Gastronomie/Pension verfügen. Die Bootsstege im Liegehafen sollen als feste Steganlagen mit Haupt- und flexiblen Nebenstege gebaut werden. Die Versorgung der Boote mit Strom und Wasser soll über Versorgungssäulen auf den Hauptstegen erfolgen. Übergeordnetes Planungsziel soll die weitere Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Oranienburg in Verbindung mit der Stärkung des Tourismus sein.

3. Durchführung einer Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 49 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

4. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die

weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

18. April 2006 bis zum 03. Mai 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 22.03.2006

*Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-*

Siegel

Karte siehe Seite 16

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 52 -Schmalkaldener Straße /zweiter Teilbebauungsplan-

hier:

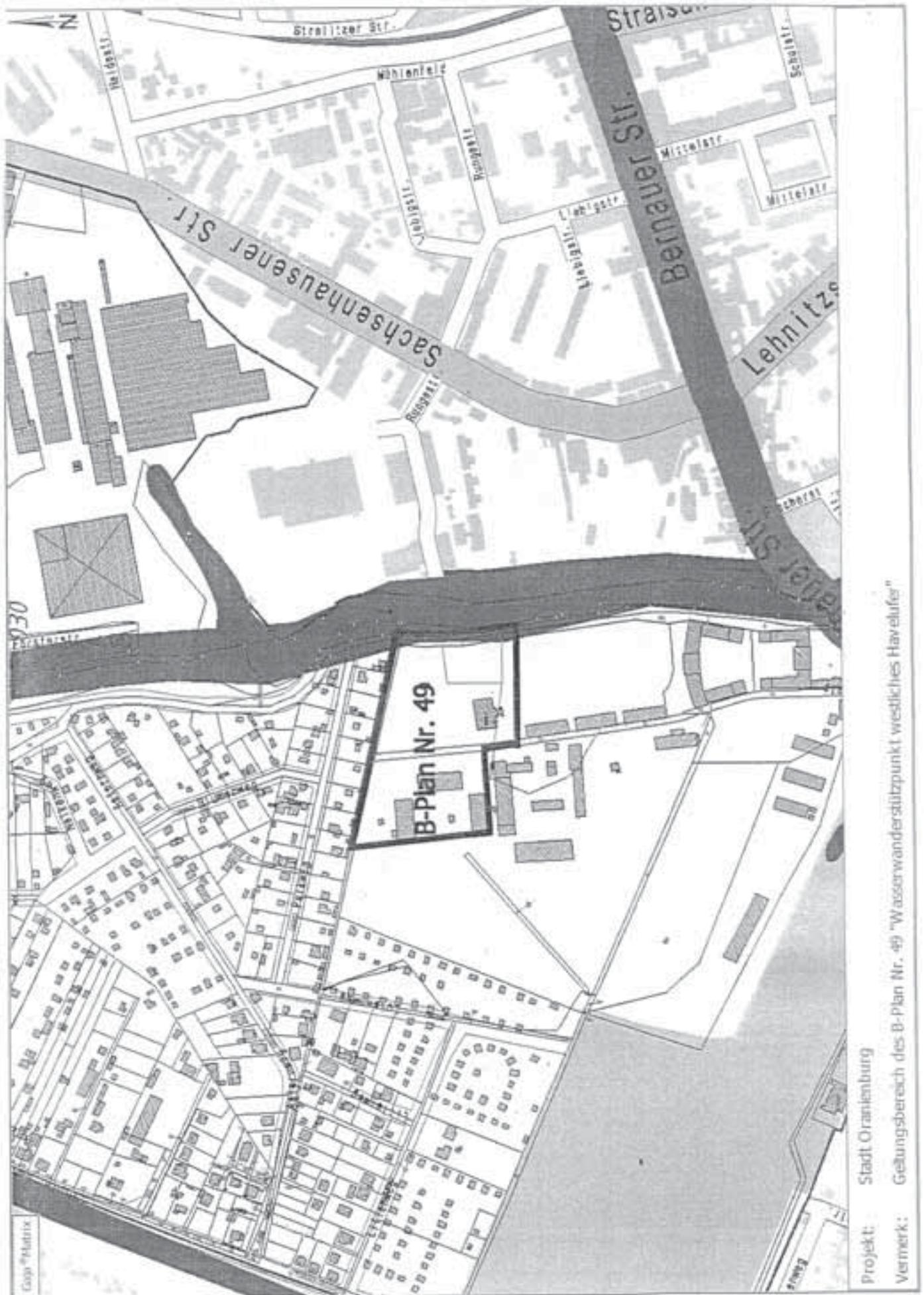
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB**
- 2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes**
- 3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

1. Anlass der Planung / Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 06.03.06 gemäß § 2 (1) BauGB und gemäß § 8 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan“ (Abgrenzung siehe Lageplan) beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 184/3, 725 und 748 (alte Bezeichnung 184/25), 184/27, 190/1, 189/1, 184/21, 189/2, 177/3, 628/176, 620/175 der Flur 4, Gemarkung Oranienburg und hat eine Größe von ca. 3,4 ha.

Der Geltungsbereich des zweiten Teilbebauungsplanes Nr. 52 besteht aus den Flächen A und B. Die Fläche A befindet sich westlich des 1. Teilbebauungsplanes Nr. 46 auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei (Flst. 184/3) und wird über die im Zusammenhang mit dem 1. Teilbebauungsplan hergestellte nördliche Verlängerung der Schmalkaldener Straße erschlossen. Die Fläche B befindet sich östlich des 1. Teilbebauungsplans Nr. 46 zwischen diesem und der Hildburghäuser Straße.

Für den zweiten Teilbebauungsplan Nr. 52 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.



Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 49 "Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer"

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Festsetzung Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA). Des Weiteren sind die weiteren Nutzungen, die im WA neben dem Wohnen zulässig sind, wie nichtstörendes Gewerbe, Gemeinbedarf, kirchliche und kulturelle Zwecke zulässig.
- Festsetzung Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und maximal zwei Vollgeschosse.
- Festsetzung überbaubare Grundstücksfläche: straßenbegleitender Baustreifen
- Festsetzung: maximal zwei zulässige Wohnungen je Wohngebäude
- Festsetzung: offene Bauweise
- Festsetzung: Mindestbaumbestand auf den Grundstücken
- Festsetzung von Straßenbaumpflanzungen
- Festsetzung der vorhanden und geplanten Verkehrsflächen

3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die

für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

18. April 2006 bis zum 26. Mai 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag

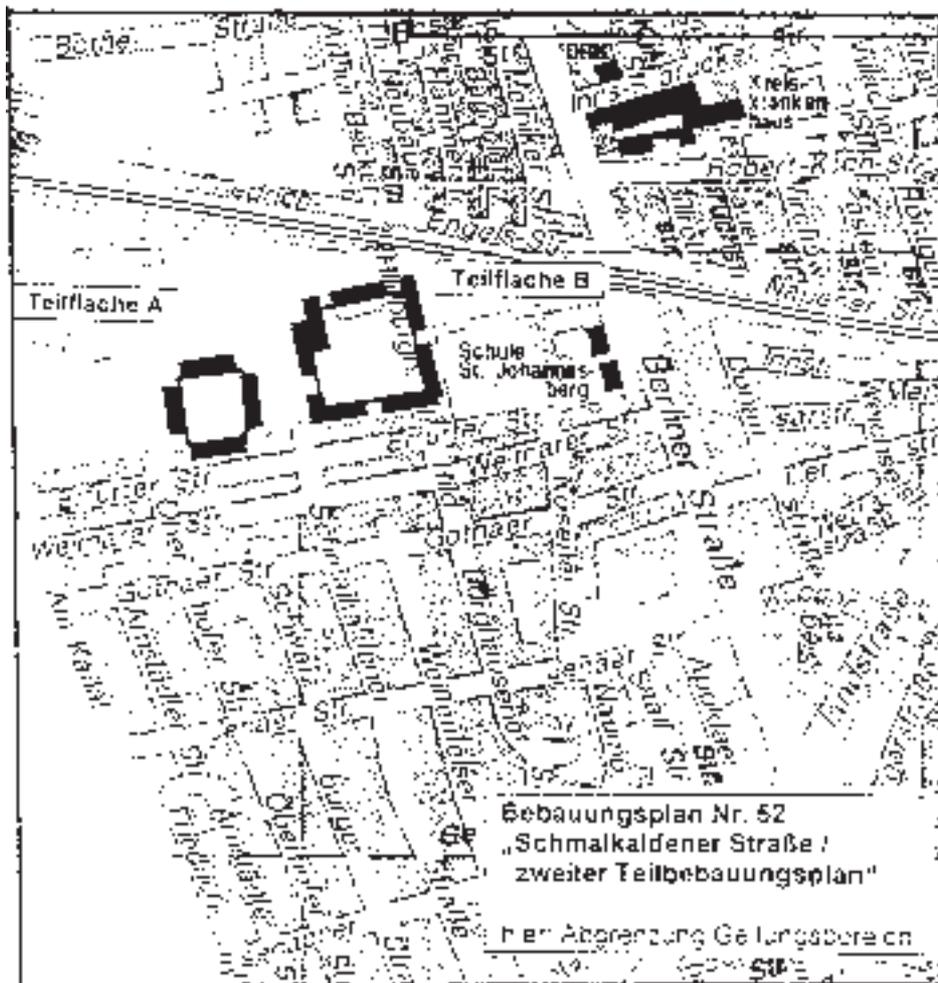
8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 17.03.2006

Hans-Joachim Laesicke

Siegel

-Bürgermeister-



Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 06.03.2006 gefasst:

I. Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0327/17/06

Veränderungen in den Ausschüssen bei den sachkundigen Einwohnern

FDP-Fraktion; **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Frau Silke Jarnack wird abberufen. Frau Christiane Thäns wird berufen.

Werksausschuss:

Herr Dietmar Knuth wird abberufen. Frau Monika Gentz wird berufen.

SPD-Fraktion; **Sozialausschuss:**

Frau Marianne Kern wird abberufen. Frau Liselotte Ristau wird berufen.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Frau Liselotte Ristau wird abberufen. Herr Stefan Westphal wird berufen.

Fraktion FWO; **Werksausschuss:**

Herr Helmut Blaneck wird abberufen. Herr Rüdiger Kaddatz wird berufen.

02. Beschluss-Nr.: 0328/17/06

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

03. Beschluss-Nr.: 0329/17/06

Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

04. Beschluss-Nr.: 0330/17/06

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

05. Beschluss-Nr.: 0331/17/06

Die Stadt Oranienburg stellt für die T.U.R.M. ErlebnisCity der Stadtservice Oranienburg GmbH einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 511.000 EUR zur Verfügung. Die Mittel sind im Haushalt der Stadt Oranienburg im gesamten Finanzplanungszeitraum (2006 - 2009) einzuplanen.

06. Beschluss-Nr.: 0332/17/06

Abwassereinleitungsvertrag mit der Gemeinde Löwenberger Land

07. Beschluss-Nr.: 0333/17/06

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, OT Germendorf

08. Beschluss-Nr.: 0334/17/06

Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS)

09. Beschluss-Nr.: 0335/17/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Unterstützung des Aufrufes zur Teilnahme an der Antirassismus-Demonstration am 21. März 2006 in Oranienburg und ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen auf, teilzunehmen und sich somit öf-

fentlich zur Wahrung der Menschenwürde und gegen Gewalt zu bekennen.

10. Beschluss-Nr.: 0336/17/06

Bebauungsplan Nr. 15.3 a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walther-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“

1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 0340/22/01 vom 02.04.01; 2. Abwägungsbeschluss; 3. Satzungsbeschluss; 4. Billigung der Begründung

11. Beschluss-Nr.: 0337/17/06

Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Oranienburg OT Lehnitz „Südliches Lehnitzsee-Ufer“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Billigung des geänderten Entwurfes des B-Planes; 3. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (3) BauGB; 4. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

12. Beschluss-Nr.: 0338/17/06

Bebauungsplan Nr. 51 „Mischgebiet Gut Luisenhof“

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 4. Abschluss städtebaulicher Vertrag

13. Beschluss-Nr.: 0339/17/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Str./nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“

1. Billigungsbeschluss; 2. öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB; 3. Beteiligung der Behörden

14. Beschluss-Nr.: 0340/17/06

Bebauungsplan Nr. 46 „Schmalkaldener Straße/erster Teilbebauungsplan“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Mitteilung Abwägungsergebnis; 3. Satzungsbeschluss; 4. Billigung der Begründung; 5. ortsübliches bekannt machen des B-Planes

15. Beschluss-Nr.: 0341/17/06

Bebauungsplan Nr. 52 „Schmalkaldener Straße/2. Teilbebauungsplan“

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 4. Abschluss städtebaulicher Vertrag

16. Beschluss-Nr.: 0342/17/06

Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ OT Zehlendorf

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 4. Abschluss städtebaulicher Vertrag

17. Beschluss-Nr.: 0343/17/06

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 4. Abschluss städtebaulicher Vertrag

18. Beschluss-Nr.: 0344/17/06

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“ – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

19. Beschluss-Nr.: 0345/17/06

Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1
1. Aufstellungsbeschluss; 2. öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

20. Beschluss-Nr.: 0346/17/06

Neuausrichtung der Wirtschaftsförderpolitik des Landes Brandenburg hier: Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes für den regionalen Wachstumskern (RWK) Oranienburg / Hennigsdorf / Velten und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

21. Beschluss-Nr.: 0348/17/06

Die Stadtverordnetenversammlung bekundet ihren Willen, die Bildung und Betreuung von Kindern insbesondere im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht zu verbessern. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Beschlussfassung am 11.09.2006 vorzulegen. Vor der Sommerpause soll über den Ist-Stand informiert sein. Ziel des Konzeptes ist es, möglichst alle Kinder eines jeweiligen Jahrganges im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote zu erfassen, um damit erforderlichenfalls individuelle Fördermaßnahmen bereits vor Beginn der Schulpflicht einleiten zu können. Ein weiteres Ziel ist es, die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zu verbessern. Das Konzept soll alternative Vorgehensweisen zur Erreichung des Zieles aufzeigen. Als eine der Alternativen ist die Beitragsfreiheit für eine vormittägliche Kindergartenbetreuung im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht zu betrachten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Auswahl der Alternative und deren Umsetzung.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine



November

10.04.06	Werkausschuss
18.04.06	Bauausschuss
19.04.06	Sozialausschuss
24.04.06	Ortsbeirat Friedrichsthal und Zehlendorf
25.04.06	Ortsbeirat Sachsenhausen
26.04.06	Ortsbeirat Malz, Schmachtenhagen, Lehnitz
27.04.06	Ortsbeirat Germendorf und Wensickendorf

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des Weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, SG Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,53 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:

5. Mai 2006

Redaktionsschluss:

19. April 2006

*Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail*

*an die
Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“*

Schlossplatz 2

16515 Oranienburg

E-Mail:

seidelmann@oranienburg.de

oder

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813

Fax: 0 33 01/ 600 99 813